



## Stadtgemeinde Attnang-Puchheim

Sozialabteilung  
Rathausplatz 9 | 4800 Attnang-Puchheim  
Telefon: 07674 / 615-24 | Fax: 07674 / 615-44  
E-Mail: [stadtamt@attnang-puchheim.ooe.gv.at](mailto:stadtamt@attnang-puchheim.ooe.gv.at)  
Internet: [www.attnang-puchheim.at](http://www.attnang-puchheim.at)



**Sachbearbeiterin:**  
Gertraud Glaser

**Geschäftszahl:**  
GAIII, Sozial, Soz - 2019

**Datum:**  
04.09.2019

## Soziale Unterstützung Richtlinien

mit Beschluss des Gemeinderates vom 19. September 2019

Die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim gewährt ab dem Kalenderjahr 2017 an sozial bedürftige Personen eine soziale Unterstützung. Diese Unterstützung ersetzt die bisher an sozial bedürftige Personen gewährte Weihnachtsunterstützung.

### 1. Aufrechter Hauptwohnsitz

Voraussetzung hierfür ist der aufrecht gemeldete Hauptwohnsitz in Attnang-Puchheim seit mindestens 1. September des Vorjahres der Antragstellung. Nicht-EU-Bürger müssen darüber hinaus bereits 3 Jahre vor dem Stichtag 1. September ihren ordentlichen Hauptwohnsitz in Attnang-Puchheim haben. Die Voraussetzung eines Hauptwohnsitzes muss auch zum Zeitpunkt der Auszahlung der Unterstützung gegeben sein.

### 2. Geringfügiges Einkommen

Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt lebenden Personen die Summe der anzuwendenden Ausgleichszulagenrichtsätze des Jahres der Antragstellung nicht übersteigt.

Für die konkrete Beurteilung der Zuerkennungsvoraussetzungen werden die Richtlinien für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses des Landes OÖ herangezogen. Nicht herangezogen wird jedoch der in den Heizkostenzuschuss-Richtlinien festgelegte Ausschluss von Mindestsicherungsbezieher und Asylwerber. Mindestsicherungsbezieher und Asylwerber fallen daher grundsätzlich in den Empfängerkreis der von der Stadtgemeinde gewährten sozialen Unterstützung.

### 3. Frist zur Antragsstellung

Die Antragsfrist wird analog der Antragsfrist für den Heizkostenzuschuss des Landes OÖ festgelegt: üblicherweise im Zeitraum Jänner bis April, datumsmäßig bestimmter Fristbeginn und bestimmtes Fristende wird jährlich vom Land OÖ verlautbart und seitens der Stadtgemeinde durch Anschlag auf der Amtstafel und Kundmachung in der Gemeindezeitung rechtzeitig bekannt gegeben. Ansuchen sind ausnahmslos innerhalb dieser Antragsfrist beim Stadtamt einzubringen. Für sämtliche Anträge gelten die Einkommensverhältnisse des Vorjahres, wobei für die Festlegung der Einkommensgrenzen die Ausgleichszulagenrichtsätze des Antragsjahres heranzuziehen sind.

MODERN

SOZIAL

LEBENSWEIT

#### **4. Einkommensermittlung**

Im Sinne eines wirtschaftlichen Einkommensbegriffes zählen zum Einkommen alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen wie z.B. Arbeitslohn, allfällige Abfertigungszahlen, (Witwen)-Pension einschließlich allfälliger Ausgleichszulagen, Zusatzrente, gerichtlich festgesetzte Unterhaltszahlungen bei Trennung und Scheidung mit Ausnahme des Kindesunterhaltes (Alimente, Waisenrente). Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Vermögenswerten, jeweils ohne Abzug allfälliger zu deren Erhaltung getätigter Aufwendungen, Familienunterhalt, Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz/Zivildienstgesetz, Kinderbetreuungsgeld einschließlich eines allfälligen Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Unfallrenten, Selbsterhalterstipendien einschließlich einer allenfalls dazu angerechneten Familienbeihilfe.

Bei „Freien Dienstnehmer/innen“ und „Neuen Selbständigen“ die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte abzüglich des Sozialversicherungsbeitrages.

#### Unterhaltsleistungen

Vom Einkommen in Abzug zu bringen sind allenfalls zu bezahlende Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehepartner bzw. Alimentationsleistungen für Kinder.

#### Nicht zu berücksichtigende Einkommensarten

Nicht zum Einkommen zählen die Sonderzahlungen (13. 14. Bezug, Urlaubs/Weihnachtsgeld, die Familienbeihilfe, erhaltener Kindesunterhalt, Pflegegeld, Wohnbeihilfe, von Lehrlingsentschädigungen und diesen gleichzusetzenden Ausbildungsentschädigungen wird ein Freibetrag (dieser wird jährlich vom Land OÖ festgesetzt) abgezogen.

#### Einkommensberechnung – Sonderfälle

Einkommen, die nur 12x jährlich bezogen werden, wie z.B.. alle auf Tagsätze beruhende Einkommensarten, sowie in aller Regel Unterhaltszahlungen mit Ausnahme des Kindesunterhalt (Alimente, Waisenpension), sind auf 14 Bezüge umzurechnen. (=mtl. Einkommen mal 12/14). Bei monatlich schwankenden Einkommen bzw. Einkommen von verschiedenen Stellen ist das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate heranzuziehen. Ansonsten müssen die letzten 3 Bezugsmonate des Vorjahres nachgewiesen werden.

#### **5. Auszahlung**

Die Höhe der sozialen Unterstützung beträgt für die erste im Haushalt gemeldete Person € 100,00, für jede weitere im Haushalt gemeldete Person € 50,00. Bei Überschreiten der Einkommensgrenzen um bis zu maximal € 50,00 gebührt jeweils die Hälfte der sozialen Unterstützung. Die Auszahlungshöhe ist mit max. € 300,00 gedeckelt, d.h. der maximale Auszahlungsbetrag für alle im Haushalt gemeldeten Personen beläuft sich pro Jahr auf € 300,00. Es wird keine Betragsindexierung durchgeführt.

Es können nur Anträge in Bearbeitung genommen werden, die sämtliche Zuerkennungsvoraussetzungen vollständig belegen. Nach amtswegiger Prüfung der Zuerkennungsvoraussetzungen wird die soziale Unterstützung grundsätzlich auf das im Ansuchen angegebene Bankkonto angewiesen. Barauszahlungen werden nur in Ausnahmefällen durchgeführt.

Die Auszahlung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass zum Auszahlungsdatum ein aufrechter Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim besteht.

Die soziale Unterstützung kann zur Aufrechnung mit bereits eingemahnten Zahlungsrückständen bei der Stadtgemeinde bis zu 100 Prozent einbehalten werden.

#### **6. Sonstige Bestimmungen**

Auf die Gewährung der sozialen Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

Falls vom Land OÖ für eine Antragsperiode grundsätzlich von der Gewährung eines Heizkostenzuschusses abgesehen wird, ist über die Gewährung einer sozialen Unterstützung auf Gemeindeebene zu beraten.

Dieser Beschluss tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Gewährung der Sozialen Unterstützung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Peter Groß



Kundmachung:

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit während zwei Wochen öffentlich kundgemacht.

Kundmachungsfrist bis: 4.12.2019  
angeschlagen am: 20.11.2019  
abgenommen am: 5.12.2019